



Güter- und Erbrecht vertieft

Frühjahrssemester 2022

Lösungsskizze

Von den folgenden Lösungshinweisen abweichende vertretbare Auslegungen, Lösungswege oder Auffassungen wurden bei der Bewertung berücksichtigt.

Frage 1:	
a) K1 zur Ausgleichung verpflichtet? - Art. 626 Abs. 1 ZGB? <ul style="list-style-type: none">- gesetzliche Erben (+)- unentgeltliche, lebzeitige Zuwendung<ul style="list-style-type: none">- Zuwendung, Verschaffung eines wirtschaftlichen Vermögensvorteils (+)- Lebzeitigkeit (+)- Unentgeltlichkeit (+)- ausdrückliche oder konkludente Zuwendung „auf Anrechnung an ihren Erbteil“ (-) [a.A. aufgrund gleichen Zuwendungshöhe an die Geschwister?] - Art. 626 Abs. 2 ZGB? <ul style="list-style-type: none">- Nachkommen (+)- Massgebender Begriff<ul style="list-style-type: none">- Ausstattungskollation, alle Zuwendungen mit Ausstattungskarakter, Zweck der Zuwendung Verschaffung, Sicherung oder Verbesserung der Existenz (+)- Schenkungskollation, sämtliche grössere Zuwendungen, unabhängig vom Zweck der Zuwendung, so auch Luxus- und Vernügungszuwendungen (+)- [Kein Streitentscheid]- keine ausdrückliche Verfügung des Gegenteils [Gleichbehandlung?] (+)	28 Punkte



<p>- [Art. 631, 632 ZGB] Ergebnis: Ausgleichungspflicht (+) [Art. 630 ZGB]</p> <p>Ist K2 zur Ausgleichung verpflichtet?</p> <p>- Art. 626 Abs. 1 ZGB?</p> <ul style="list-style-type: none">- gesetzliche Erben (+)- unentgeltliche, lebzeitige Zuwendung<ul style="list-style-type: none">- Zuwendung, Verschaffung eines wirtschaftlichen Vermögensvorteils (+)- Lebzeitigkeit (+)- Unentgeltlichkeit (+)- ausdrückliche oder konkludente Zuwendung „auf Anrechnung an ihren Erbteil“ (-) <p>- Art. 626 Abs. 2 ZGB?</p> <ul style="list-style-type: none">- Nachkommen (+)- Massgebender Begriff<ul style="list-style-type: none">- Ausstattungskollation (-)- Schenkungskollation (+)- [Streitentscheid]- zumindest: keine ausdrückliche Verfügung des Gegenteils (-) <p>- [Art. 631, 632 ZGB] Ergebnis: Ausgleichungspflicht im Ergebnis (-)</p>	
<p>b)</p> <p>Ist K1 zur Ausgleichung verpflichtet?</p> <p>- Art. 626 Abs. 1 ZGB?</p> <ul style="list-style-type: none">- gesetzliche Erben (+)- unentgeltliche, lebzeitige Zuwendung<ul style="list-style-type: none">- Zuwendung, Verschaffung eines wirtschaftlichen Vermögensvorteils (+)- Lebzeitigkeit (+)- Unentgeltlichkeit ?<ul style="list-style-type: none">- Objektiv: Erhebliches Missverhältnis zwischen Zuwendungswert und Gegenleistung, hier (+)	



<ul style="list-style-type: none">- Subjektiv: Zuwendungsabsicht der Erblasserin, hier (+)- keine ausdrückliche oder konkludente Zuwendung „auf Anrechnung an ihren Erbteil“ (-)- [Verweis nach oben bzw.] Art. 626 Abs. 2 ZGB? [siehe weitgehend oben]- Nachkommen (+)- Massgebender Begriff<ul style="list-style-type: none">- Ausstattungskollation (Vermutung bei Grundstücken?) (+)- Schenkungskollation (+)- [Kein Streitentscheid]- keine ausdrückliche Verfügung des Gegenteils (+) <p>Ergebnis: Ausgleichspflicht (+) [Art. 630 ZGB]</p>	<p>13 Punkte</p>
--	------------------------------------



Frage 2	
<p>a)</p> <ul style="list-style-type: none">• Kombiniertes Vertrag, Ehe- und Erbrechtliche Selbstbestimmung• Ehevertrag, Art. 182 ff. ZGB• Erbvertrag, Art. 494 ff. ZGB <p>b)</p> <ul style="list-style-type: none">• Ehevertrag, Art. 184 ZGB, muss öffentlich beurkundet und von den Vertragsschließenden Personen (sowie gegebenenfalls vom gesetzlichen Vertreter) unterzeichnet werden• Erbvertrag<ul style="list-style-type: none">- Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung (Art. 512 Abs. 1 ZGB i.V.m. 499 ff. ZGB)- Art. 512 Abs. 2 ZGB; Vertragsschließende haben gleichzeitig dem Beamten ihren Willen zu erklären und die Urkunde vor ihm und den zwei Zeugen zu unterschreiben- [Art. 500-503 ZGB]• daher insgesamt (strengere) Formvorschriften Erbvertrag <p>c)</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufhebung des gesamten Ehe- und Erbvertrages: Durch Abschluss eines neuen Ehe- und Erbvertrages (vgl. auch im Folgenden).• Aufhebung nur des Ehevertraglichen Teils: Durch Abschluss eines neuen Ehevertrages (vgl. Art. 187 Abs. 1 ZGB).• Aufhebung nur des Erbvertraglichen Teils:<ul style="list-style-type: none">• Zweiseitige Klauseln:<ul style="list-style-type: none">• Grundsatz: Durch schriftliche Übereinkunft aller Vertragsparteien (Art. 513 Abs. 1 ZGB)• Ausnahme, einseitige Aufhebungsmöglichkeit: Einseitiger Widerruf durch Erblasser bei Enterbungsgrund betreff. eines Erben oder Bedachten (Art. 513 Abs. 2 und 3 ZGB)• Ausnahme, einseitige Aufhebungsmöglichkeit: Erklärung des Vertragsrücktritts bei Nichterfüllung eines entgeltlichen Erbvertrages nach den Bestimmungen des OR (Art. 514 ZGB)	<p>29 Punkte</p>



- [Ausnahme, einseitige Aufhebungsmöglichkeit: Berufung auf Willensmängel, Art. 469 ZGB?]
- Einseitige Klauseln: Jederzeit einseitig frei widerrufbar (in der Form einer letztwilligen Verfügung, d.h. handschriftlich oder als öff. letztwillige Verfügung) (Art. 509-511)

d)

Ohne Zutun der Ehegatten Aufhebung des erbvertraglichen Teils. Geschiedene Ehegatten können nach Scheidung aus Verfügungen von Todes wegen, die sie vor der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens errichtet haben, keine Ansprüche erheben, ausser es wurde im Erbvertrag etwas anderes vereinbart (Art. 120 Abs. 2 ZGB, vgl. weiter Art. 120 Abs. 2 und 3 nZGB).

e)

Ja, Art. 216 Abs. 2 ZGB

f)

Nein, Art. 241 Abs. 3 ZGB

g)

Ja, Art. 495 ff. ZGB, sog. Erbverzichtsvertrag (vgl. Marginale).



Frage 3:	
<p>[sofern die Wendung der Frage «die vier wichtigsten geplanten erbrechtlichen Neuerungen» nicht in Bezug auf die Unternehmensnachfolge, sondern allgemein verstanden wurde, wurde dies bei der Bewertung besonders berücksichtigt]</p> <p>Zusammenfassend und ausführlich zum Folgenden die Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge), BBl. 2022, S. 1637 ff., insbesondere (in Auszügen)</p> <p>- ratio legis</p> <ul style="list-style-type: none">- gegenwärtige Problemfelder: erbrechtliche Übertragung an Unternehmen wirft zahlreiche Probleme auf; negative Folgen für das Unternehmen, aber auch für Arbeitsmarkt und Volkswirtschaft im Allgemeinen;- gesetzgeberische Reaktion: erbrechtliche Unternehmensnachfolge soll erleichtert werden, indem spezifische zivilrechtliche Vorschriften geschaffen werden; Zweck Schutz des Unternehmens als volkswirtschaftlicher Wert, nicht Schutz der Unternehmerin oder des Unternehmers <p>- Integralzuweisung des Unternehmens im Erbteilungsprozess</p> <ul style="list-style-type: none">- geplante Neuerung: Schaffung eines Rechts der Erbinnen und Erben auf Integralzuweisung eines Unternehmens oder von Beteiligungen, welche die Kontrolle über das Unternehmen einräumen, in der Erbteilung, wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat.- gegenwärtiges Problemfeld und Zweck der Neuerung, insb.: Es soll insbesondere die Zerstückelung oder Schliessung von Unternehmen verhindert werden. <p>- Zahlungsaufschub (mit Sicherheitsleistung) zugunsten des Unternehmensnachfolgers für die Ansprüche der anderen Erben</p> <ul style="list-style-type: none">- geplante Neuerung: Für Unternehmensnachfolgerinnen oder Unternehmensnachfolger soll Möglichkeit eingeführt werden, einen Zahlungsaufschub von den anderen Erbinnen und Erben zu erhalten.- gegenwärtiges Problemfeld und Zweck der Neuerung, insb.: Es soll eine übermässige Belastung oder Aufsplitterung eines Unternehmens vermieden werden, nicht zuletzt um schwerwiegende und für die Erhaltung des Unternehmens entscheidende Liquiditätsprobleme zu vermeiden.	28 Punkte



- Regeln zum Anrechnungswert und -zeitpunkt des Unternehmens

- geplante Neuerung: Es sollen spezifische Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens im Rahmen der Erbteilung festgelegt werden, die neu unter gewissen Voraussetzungen eine Anrechnung eines zu Lebzeiten zugewendeten Unternehmens zum Wert im Zuwendungszeitpunkt ermöglichen.
- gegenwärtiges Problemfeld und Zweck der Neuerung, insb.: Damit soll dem unternehmerischen Risiko, das die Unternehmensnachfolgerin oder der Unternehmensnachfolger auf sich nimmt, Rechnung getragen werden; gleichzeitig werden die anderen Erben und Erben hinsichtlich der Vermögensgegenstände, die sich ohne Weiteres aus dem Unternehmen herauslösen lassen, nicht benachteiligt, indem in der Unternehmensbewertung zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen unterschieden wird.

- Miterben müssen sich Minderheitsanteile am Unternehmen nicht auf ihren Pflichtteil anrechnen lassen

- geplante Neuerung: Miterben soll ihr Pflichtteil in der Regel nicht gegen ihren Willen in Form einer Minderheitsbeteiligung an einem Unternehmen zugewiesen werden können. Begründet wird diese Neuerung mit der „biens aisément négociables“-Doktrin. Zudem soll bei Vermächtnissen oder Zuwendungen unter Lebenden, die Beteiligungen an einem Unternehmen betreffen, die Zusammenführung von Minderheits- und Mehrheitsbeteiligungen begünstigt werden.
- gegenwärtiges Problemfeld und Zweck der Neuerung, insb.: Aus Gründen der Gleichbehandlung der Erben und Erben wird der Schutz der pflichtteilsberechtigten Erben verstärkt bzw. klarer herausgestellt.



Frage 4:	
<p>a)</p> <ul style="list-style-type: none">- Art. 181 ZGB, Errungenschaftsbeteiligung (+)- Liegenschaft (Eigen-)Gut des E1, Art. 198 Ziff. 2 ZGB [konjunktureller Mehrwert?]- Arbeitslohn (Errungenschafts-)Gut des E 2, Art. 197 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1 ZGB- Auflösung des Güterstandes, Art. 204 ff. ZGB- Art. 206 Abs. 1 Hs. 1 ZGB?<ul style="list-style-type: none">- Hat ein Ehegatte zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen des andern beigetragen (+), 200'000- ohne entsprechende Gegenleistung (+)- Mehrwert im Zeitpunkt der Auseinandersetzung (+)- > Forderung entspricht dem Anteil seines Beitrages 200'000 zu 1'000'000 = 1/5, und wird nach dem gegenwärtigen Wert der Vermögensgegenstände berechnet $1/5 * 1'500'000 = 300'000$ [Art. 205 Abs. 3 ZGB]- Berechnung des Vorschlages, Art. 207 ff. ZGB- Beteiligung am Vorschlag, Art. 215 Abs. 1, 2 ZGB- Anspruch von E1 gegen E2 in Höhe von CHF 150'000 <p>b)</p> <p>[siehe oben bzw.</p> <ul style="list-style-type: none">- Liegenschaft (Eigen-)Gut des E1, Art. 198 Ziff. 2 ZGB [konjunktureller Mehrwert]- Arbeitslohn (Errungenschafts-)Gut des E 2, Art. 197 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1 ZGB- Art. 206 Abs. 1 Hs. 1 ZGB?- Hat ein Ehegatte zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen des andern beigetragen (+), 200'000- ohne entsprechende Gegenleistung (+)]- Mehrwert im Zeitpunkt der Auseinandersetzung (-), bzw. Minderwert (+), Art. 206 Hs. 2- > Forderung entspricht dem ursprünglichen Betrag = 200'000 [Art. 205 Abs. 3 ZGB]- Art. 207 ff., Art. 215 ZGB- Anspruch von E1 gegen E2 in Höhe von CHF 100'000	<p>32 Punkte</p>



<p>c)</p> <ul style="list-style-type: none">- vorliegend Gesamteigentum, Art. 652 ff. ZGB- Art. 654 Abs. 1 ZGB: Aufhebung erfolgt mit Veräusserung der Sache oder dem Ende der Gemeinschaft,- (grundsätzlich [einfache] Ehegattengesellschaft), hier (+), grds. Art. 654 Abs. 2 ZGB- Anwendbarkeit von Art. 205 Abs. 2 ZGB umstritten<ul style="list-style-type: none">- bejahend: dafür wird insb. Art. 654 Abs. 2 ZGB angeführt, welcher auch auf die Regeln des Miteigentums und damit auf Art. 205 ZGB verweist.- verneinend: Recht der einfachen Gesellschaft folgt dem Versilberungsprinzip, keine Anwendung von Sachen- und Güterrecht- [BGer: Kontroverse offengelassen]- Diskussion [bzw. vorstehende Argumente]	
<p>Gesamt</p>	<p>130</p>